



Beleuchtender Bericht Gemeindeversammlung

Montag, 4. April 2022, 19.30 Uhr
(Saalöffnung 19.00 Uhr)
im Gemeindesaal,
Alte Landstrasse 250

Kurz und bündig

1. Gemeindepräsident und Schulpräsident berichten

2. Einzelinitiative Solaranlagen

Die Initianten fordern für Massnahmen zur Förderung von Solaranlagen einen Rahmenkredit von CHF 1'500'000 über fünf Jahre.

Die Initiative verlangt, dass die Gemeinde die staatlichen und kantonalen Förderungsprogramme ergänzt. Die Gemeinde verbessert mit dem zusätzlichen Förderbeitrag die Rentabilität der Photovoltaikanlagen und beschleunigt damit den Ausbau der Solarstromanlagen. Mit Annahme der Initiative unterstützt die Gemeinde mit einer attraktiven Einmalvergütung den Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen in Männedorf. Der Gemeinderat erachtet diesen Vorschlag als wirkungsvoll und den finanziellen Beitrag als ausreichend.

Der Gemeinderat empfiehlt die Initiative **anzunehmen**.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt die Initiative **anzunehmen**.

3. Einzelinitiative Schutz der Artenvielfalt

Die Initianten fordern zum Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Männedorf während eines Zeitraums von fünf Jahren einen Rahmenkredit in der Höhe von CHF 260'000. Dieser soll zusätzlich zu bereits beschlossenen oder geplanten Massnahmen eingesetzt werden. Mit dem Rahmenkredit soll vor allem der Anteil ökologisch wertvoller Flächen auf dem Gemeindegebiet erhöht und deren Vernetzung gefördert werden. Der Gemeinderat legte in seiner Strategie das Ziel Nachhaltigkeit fest und plante dazu bereits im Budget 2021 einen Betrag von CHF 120'500 für die Biodiversität ein. Die Gemeinde arbeitet bereits heute in verschiedenen Bereichen mit dem Naturnetz Pfannenstil zusammen. Der Gemeinderat erachtet diesen finanziellen Beitrag als ausreichend und seine Massnahmen als wirksam.

Der Gemeinderat empfiehlt die Initiative **abzulehnen**.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt die Initiative **anzunehmen**.

4. Verordnung Energieversorgung, Totalrevision

Die Energieversorgung Männedorf stellt eine sichere, leistungsfähige, zukunftsgerichtete und nachhaltige Energieversorgung in ihrem Netzgebiet in der Gemeinde sicher.

Mit der neu erarbeiteten Verordnung und den zugehörigen Reglementen stehen der Gemeinde Männedorf aktuelle Instrumente zur Sicherstellung der Energieversorgung auf kommunaler Stufe zur Verfügung.

Für den Anschluss von privaten Installationen an das öffentliche Verteilnetz werden Netzkostenbeiträge erhoben. Die Beiträge wurden bisher in Prozent des Gebäudeversicherungswerts berechnet. Neu wird auf das Verursacherprinzip umgestellt: Der einmalige Netzkostenbeitrag wird auf Basis der maximalen elektrischen Stromstärke (Ampère) pro Anschluss erhoben.

Über das bisherige Leistungsangebot der reinen Stromversorgung hinaus kann die Energieversorgung Männedorf neu in ausgewählten Bereichen marktorientierte Leistungen erbringen

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

5. Bau und Zonenordnung, Einführung Mehrwertausgleich

Die vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) erfüllt einen gesetzlichen Auftrag des Kantons an die Gemeinden. Die Einführung des Mehrwertausgleichs gibt der Gemeinde Handlungsspielraum und ein Instrument, um die weitere bauliche Entwicklung zu steuern.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

6. Erneuerung Strassenbeleuchtung, Kreditantrag

Die Gemeinde Männedorf benötigt eine neue Strassenbeleuchtung. Grund dafür sind einerseits die veränderten gesetzlichen Grundlagen der vergangenen Jahre. Andererseits sind Ersatzteile für die bestehende Beleuchtung kaum noch erhältlich. Zudem sind die Erwartungen und Anforderungen bezüglich Umweltaspekten und Energieverbrauch gestiegen. Die Gemeinde plant deshalb die bestehende Beleuchtungsanlage durch eine energieeffiziente, umweltfreundliche und kostengünstigere Anlage zu ersetzen. Mit den vorgesehenen LED-Leuchten kann die für Flora und Fauna schädliche Lichtverschmutzung reduziert werden. Zudem verbrauchen die Leuchten 80 Prozent weniger Energie, damit können jährlich CHF 45'000 an Energiekosten eingespart werden. Für die neue Strassen-

beleuchtung beantragt der Gemeinderat ein Kredit in der Höhe von CHF 1.1 Mio. Vergleicht man die Kosten der bestehenden Beleuchtung mit der neuen, wird diese über die Einsparung der Kosten in rund neun Jahren amortisiert.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur Gemeindeversammlung

Montag, 4. April 2022

19.30 Uhr, im Gemeindesaal (Saalöffnung 19.00 Uhr)

Alte Landstrasse 250



Die ausführlichen Unterlagen können Sie unter
www.maennedorf.ch/gemeindeversammlung herunterladen.

Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung
unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Traktanden

- 1. GEMEINDEPRÄSIDENT UND SCHULPRÄSIDENT BERICHTEN**
- 2. EINZELINITIATIVE SOLARANLAGEN**
- 3. EINZELINITIATIVE SCHUTZ DER ARTENVIELFALT**
- 4. VERORDNUNG ENERGIEVERSORGUNG, TOTALREVISION**
- 5. BAU UND ZONENORDNUNG, EINFÜHRUNG MEHRWERTAUSGLEICH**
- 6. ERNEUERUNG STRASSENBELEUCHTUNG, KREDITANTRAG**

Die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten liegen ab Montag,
14. März 2022, im Fachbereich Präsidiales zur Einsicht auf.

Der Gemeinderat

1. GEMEINDEPRÄSIDENT UND SCHULPRÄSIDENT BERICHTEN

André Thouvenin und Wolfgang Annighöfer

Gemeindepräsident und Schulpräsident berichten über aktuelle Projekte der Gemeinde und Schule Männedorf.

2. EINZELINITIATIVE «SOLARANLAGEN»

Erich Meier, Ressortvorsteher Infrastruktur

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der von Susanne Fischer, Hannah Kuhn, Sarah Kraus, Matthias Schnorf, Esther Walther, Hanna Lou Fischer, Urs Buchegger, Amadeus Morell und Golrang Daneshgar Moghaddam am 6. Dezember 2021 eingereichten Einzelinitiative mit dem folgenden Begehren zuzustimmen:

1. Die Gemeinde fördert private und gewerbliche Anlagen für die Solarstrom-Produktion und schafft damit Vergütungssicherheit für die Produzenten.
2. Die Gemeinde unterstützt Solarstromanlagen über die nächsten 5 Jahre, ab Annahme der Initiative, mit einer attraktiven Einmalvergütung. Die Höhe des Einmalvergütungsbetrages entspricht 80% der Förderung durch den Bund (KLEIV/GREIV). Für Anlagen, welche die Einmalvergütung erhalten, entspricht der Rücklieferarif dem Normaltarif für die Rücklieferung von Energie.
3. Dafür wird ein Rahmenkredit von 1'500'000 CHF für die nächsten 5 Jahre im Steuerhaushalt bewilligt.
4. Der Gemeinderat informiert jährlich im Bericht zur Jahresrechnung über die Verwendung des Kredits.
5. Der Gemeinderat ist für den Vollzug der Initiative zuständig.

Ausgangslage

Susanne Fischer, Hannah Kuhn, Sarah Kraus, Matthias Schnorf, Esther Walther, Hanna Lou Fischer, Urs Buchegger, Amadeus Morell und Golrang Daneshgar

Moghaddam reichten dem Gemeinderat am 25. August 2021 gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Einzelinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs mit dem Titel «Solaranlagen» ein. Am 6. Dezember 2021 reichten die Initianten eine leicht abgeänderte Variante ein und zogen die ursprüngliche Initiative zurück. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Initiativtext

1. Die Gemeinde fördert private und gewerbliche Anlagen für die Solarstrom-Produktion und schafft damit Vergütungssicherheit für die Produzenten.
2. Die Gemeinde unterstützt Solarstromanlagen über die nächsten 5 Jahre, ab Annahme der Initiative, mit einer attraktiven Einmalvergütung. Die Höhe des Einmalvergütungsbetrages entspricht 80% der Förderung durch den Bund (KLEIV/GREIV). Für Anlagen, welche die Einmalvergütung erhalten, entspricht der Rücklieferatarif dem Normaltarif für die Rücklieferung von Energie.
3. Dafür wird ein Rahmenkredit von 1'500'000 CHF für die nächsten 5 Jahre im Steuerhaushalt bewilligt.
4. Der Gemeinderat informiert jährlich im Bericht zur Jahresrechnung über die Verwendung des Kredits.
5. Der Gemeinderat ist für den Vollzug der Initiative zuständig.

Begründung

«Die Stromproduktion darf nicht über fossile Energieträger ausgebaut werden, wenn wir die Ziele des Pariser Klimaabkommens 2015 erreichen wollen. Die Klimakrise ist eine der grössten Herausforderungen unserer Zeit. Um die Folgen – Hitze- wellen, Dürren, Hochwasser und Stürme – einzugrenzen, braucht es rasche und wirksame Massnahmen zur CO-Reduktion.

Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima 2011 haben Bundesrat und Parla- ment den schrittweisen Ausstieg der Schweiz aus der Kernenergieproduktion be- schlossen. Dieser Entscheid erfordert eine Modernisierung des Schweizer Energie- systems.

Gemäss Energieperspektive 2050+ vom Bund hat der Solarstrom das grösste Potential, die Stromproduktion aus Kernkraft zu ersetzen. Damit keine Stromlücke entsteht, braucht es ein schnelles gemeinsames Handeln auf den Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde. Die Dächer und Fassaden von Männedorf eignen sich sehr gut für Photovoltaikanlagen. Leider wird die Solarenergie noch zu wenig genutzt.

Im Vergleich zu Deutschland hat die Schweiz pro Kopf nur eine halb so hohe Produktion an Solarstrom. Wie in der Energieperspektive 2050+ vom Bund beschrieben ist, werden wir bis 2035 ungefähr zehn Mal mehr Solarstrom benötigen als heute. Der Ausbau der Photovoltaikanlagen muss darum stark beschleunigt werden.

Der Solarstrom wird sehr umweltschonend produziert. Die für die Produktion von Solarzellen eingesetzte Energie ist nach ca. 2 Jahren Einsatz der Zellen bereits zurückgewonnen. Solaranlagen haben eine Lebenserwartung von 20 – 30 Jahren.

Die Initiative verlangt, dass die Gemeinde die staatlichen und kantonalen Förderungsprogramme ergänzt. Die Gemeinde verbessert mit dem Förderbeitrag die Rentabilität der Photovoltaikanlagen und beschleunigt damit den Ausbau der Solarstromanlagen. Das ist günstiger, als wenn die Gemeinde die ganze Anlage selbst finanziert. So kann der Ausbau der Solarenergie am effizientesten gefördert werden.

Mit Annahme der Initiative erhalten Private und das Gewerbe aus Männedorf finanzielle Unterstützung der Gemeinde für den Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen mit einer attraktiven Einmalvergütung; dies zusätzlich zu den Fördergeldern des Bundes.

Bei Annahme der Initiative wird in das lokale Gewerbe investiert und die Abhängigkeiten von fossilen Energielieferanten reduziert.»

Prüfung der Gültigkeit

Gemäss §§ 146 und 147 GPR können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Der Gemeinderat entscheidet gemäss § 150 GPR über die Gültigkeit einer eingereichten Initiative. Er hat dabei zu prüfen, ob sie die formellen und materiellen Voraussetzungen gemäss §§ 147 und 150 GPR und Art. 25 und 28 Kantonsverfassung (KV) erfüllt. Gemäss Art. 25 KV muss eine Initiative einen Titel tragen, der nicht irreführend ist. Sie muss zudem gemäss Art. 28 KV die Einheit der Materie wahren, darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und nicht offensichtlich undurchführbar sein. Im Weiteren hat der Gemeinderat gemäss § 150 GPR zu prüfen, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet ist und neben dem Titel und dem

Initiativtext auch eine Begründung enthält. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Initiative für gültig zu erklären und (den Stimmberechtigten) vorzulegen, damit diese darüber beschliessen können.

Mit Beschluss vom 19. Januar 2022 stellte der Gemeinderat fest, dass die Einzelinitiative sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und somit gültig ist.

Die Initiative wurde von Susanne Fischer, Hannah Kuhn, Sarah Kraus, Matthias Schnorf, Esther Walther, Hanna Lou Fischer, Urs Buchegger, Amadeus Morell und Golrang Daneshgar Moghaddam eingereicht. Alle neun Personen sind in der Gemeinde Männedorf stimmberechtigt. Sie enthält einen Titel («Solaranlagen»), der nicht irreführend ist, und eine Begründung. Die Initiative wahrt die Einheit der Materie, verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und ist zudem nicht offensichtlich undurchführbar.

Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

Die Einzelinitiative wurde gemäss §150 Abs. 1 GPR dem Gemeindevorstand eingereicht. Die Bewilligung eines Rahmenkredits grösser als CHF 250'000 unterliegt gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung. Aus diesem Grund unterbreitet der Gemeinderat diese Initiative der Gemeindeversammlung (§ 151 Abs. 1 GPR).

Erwägungen

Mit der Initiative wird verlangt, im Rahmen des Rahmenkredits von CHF 1'500'000 Massnahmen für Solaranlagen über fünf Jahre zu fördern.

Die Förderung der Photovoltaik auf Stufe Bund:

Mit dem neuen Energiegesetz, dem die Schweizer Stimmbevölkerung am 21. Mai 2017 zustimmte, stehen mehr Fördermittel zur Verfügung. Diese reichen aber nicht aus, um die Warteliste vollständig abzubauen und alle Solaranlagen in das Einspeisevergütungssystem aufzunehmen.

- Das Einspeisevergütungssystem (KEV) ist nicht mehr kostendeckend, sondern wird neu kostenorientiert ausgestaltet. Für grosse Anlagen wird die Direktvermarktung eingeführt.
- Die KEV läuft Ende 2022 aus. Ab dann werden keine neuen Anlagen mehr in das Fördersystem aufgenommen.
- Die Einmalvergütung (EIV) wird zum Hauptfördersystem für Photovoltaikanlagen. Neu können auch grosse Anlagen die EIV beantragen. Dieses Instrument ist bis 2030 vorgesehen.

- Drei Förderinstrumente sind künftig für Photovoltaikanlagen vorgesehen:
 KLEIV: Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen < 100 kW
 GREIV: Einmalvergütung für grosse Photovoltaikanlagen 100 kW bis 5 MW
 KEV: Einspeisevergütung > 100 kW (bis Ende 2022)

Zusätzliche Förderung auf Stufe Gemeinde:

Mit der zusätzlichen Förderung mit der Einmalvergütung wird ein hohes Interesse seitens der Gebäudeeigentümer und ein wesentlicher Bau von Solaranlagen erwartet.

Umgang mit Fördermitteln:

Verschiedene Gemeinden am rechten Zürichsee gewähren seit einigen Jahren Förderbeiträge. Mit deren Erfahrungen kann das Modell in Männedorf rasch eingeführt und effizient umgesetzt werden.

Regionales Gewerbe profitiert:

In der Gemeinde und in der Region können sich erfahrungsgemäss Betriebe aus den Bereichen Elektroinstallationen, Bedachungen, Bau, Realisierung und Betrieb von Solaranlagen engagieren.

Eigenverbrauch/Vermarktung Solarstrom:

Die Energieversorgung der Gemeinde unterstützt die Eigentümer von Photovoltaikanlagen bei der Optimierung des Eigenverbrauchs. Dabei wird angestrebt, dass die Produzenten von Solarstrom diesen möglichst selbst nutzen. Gibt es Überschuss (Rückspeisung ins Stromnetz), wird der Mehrwert der erneuerbaren Energie in Form von sogenannten Herkunftsnachweisen* verwaltet und soweit möglich im Solarstromprodukt *infra.solarMännedorf* lokal vermarktet. Dabei können Strombezüger, die keine Solaranlagen besitzen oder Wohnungsmieter sind, in Männedorf lokal produzierten Solarstrom beziehen.

* Herkunftsnachweise dienen dazu, die Qualität des gelieferten Stroms zu kennzeichnen und zu garantieren.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt die Initiative anzunehmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Initiative Solaranlagen hinsichtlich der finanzrechtlichen Zuverlässigkeit, rechnerischen Richtigkeit und finanziellen Angemessenheit geprüft und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zur Vorlage.

3. EINZELINITIATIVE «SCHUTZ DER ARTENVIELFALT»

Erich Meier, Ressortvorsteher Infrastruktur

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die von Susanne Fischer, Hannah Kuhn, Sarah Kraus, Matthias Schnorf, Esther Walther, Hanna Lou Fischer, Urs Buchegger, Amadeus Morell und Golrang Daneshgar Moghaddam am 6. Dezember 2021 eingereichte Einzelinitiative mit dem folgenden Begehren abzulehnen:

«Zum Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Männedorf wird für den Zeitraum von fünf Jahren nach der Annahme der Initiative ein Rahmenkredit in der Höhe von insgesamt CHF 260'000 bewilligt.

Mit dem Rahmenkredit soll vor allem der Anteil ökologisch wertvoller Flächen auf dem Gemeindegebiet erhöht und deren Vernetzung gefördert werden. Dazu kann es sich anbieten, entsprechende Unterstützungsbeiträge für Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu schaffen. Die mit dem Kredit zu finanzierenden Biodiversitätsfördermassnahmen sollen zusätzlich zu bereits beschlossenen oder geplanten Massnahmen durchgeführt werden.

Über die Aufteilung des Rahmenkredits auf Einzelprojekte entscheidet der Gemeinderat.

Nach Ablauf der Kreditperiode erstattet der Gemeinderat Bericht über die getroffenen Massnahmen, deren Wirkungen und den weitergehenden Handlungsbedarf.»

Ausgangslage

Susanne Fischer, Hannah Kuhn, Sarah Kraus, Matthias Schnorf, Esther Walther, Hanna Lou Fischer, Urs Buchegger, Amadeus Morell und Golrang Daneshgar Moghaddam reichten dem Gemeinderat am 25. August 2021 gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Einzelinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs mit dem Titel «Schutz der Artenvielfalt» ein. Am 6. Dezember 2021 reichten die Initianten eine leicht abgeänderte Variante ein und zogen die ursprüngliche Initiative zurück. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Initiativtext

«Zum Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Männedorf wird für den Zeitraum von fünf Jahren nach der Annahme der Initiative ein Rahmenkredit in der Höhe von insgesamt CHF 260'000 bewilligt.

Mit dem Rahmenkredit soll vor allem der Anteil ökologisch wertvoller Flächen auf dem Gemeindegebiet erhöht und deren Vernetzung gefördert werden. Dazu kann es sich anbieten, entsprechende Unterstützungsbeiträge für Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu schaffen. Die mit dem Kredit zu finanzierenden Biodiversitätsfördermassnahmen sollen zusätzlich zu bereits beschlossenen oder geplanten Massnahmen durchgeführt werden.

Über die Aufteilung des Rahmenkredits auf Einzelprojekte entscheidet der Gemeinderat.

Nach Ablauf der Kreditperiode erstattet der Gemeinderat Bericht über die getroffenen Massnahmen, deren Wirkungen und den weitergehenden Handlungsbedarf.»

Begründung

«Die Biodiversität ist heute in einem alarmierenden Zustand. Rund ein Drittel aller Tier- und Pflanzenarten und die Hälfte der Lebensraumtypen sind heute in der Schweiz bedroht. Dazu gehören insbesondere blumenreiche Trocken- und Magerwiesen, Feuchtgebiete und viele Insekten wie Bienen, Schmetterlinge, Grashüpfer und Vögel. Im Kanton Zürich ist beispielsweise der Bestand an Feldlerchen in den letzten zehn Jahren um die Hälfte eingebrochen, der Gartenrotschwanz ist fast ganz verschwunden. Gemäss kantonalem Umweltbericht 2018 reichen die bisherigen Anstrengungen für eine Trendwende nicht aus.

Der Verlust naturnaher Flächen muss und kann durch Qualitätsverbesserungen und Vernetzungsmassnahmen im Siedlungsraum, auf Landwirtschaftsflächen und im Wald kompensiert werden. Die Gemeinden verfügen dazu auf lokaler Ebene über eine Vielzahl an Möglichkeiten, um die Artenvielfalt und die dazu notwendige ökologische Infrastruktur zu fördern: Revitalisierte Gewässer, wertvolle Wälder und aufgewertete Waldränder, artenreiche Wiesen und Grünflächen mit einheimischen Pflanzen, Dach- und Fassadenbegrünungen, standortgerechte Bepflanzungen auf privaten Grundstücken, vernetzende Elemente wie einheimische Gehölzhecken

und Baumreihen, begrünte Strassenränder, Tümpel, Teiche und Feuchtgebiete, Bekämpfung invasiver Neophyten sowie ökologisch gut informierte Gemeindeangestellte und Bewohnerinnen und Bewohner tragen allesamt zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt bei.

Die Gemeinden rund um Männedorf sind in der ZPP (Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil) zusammengeschlossen und deren Gemeindepräsidenten haben im Leitbild Nov 2021 bekräftigt, eine Vorbildfunktion in Sachen Biodiversitätsförderung zu übernehmen und gemäss dem regionalen Richtplan ökologische Aufwertungen zu fördern. Es kann sich daher anbieten, dass Anstrengungen zum Erhalt und Förderung der Biodiversität und der ökologischen Infrastruktur auf dem Gemeindegebiet mit dem Naturnetz Pfannenstil (NNP) und auch mit anderen Gemeinden der ZPP koordiniert werden.»

Prüfung der Gültigkeit

Gemäss §§ 146 und 147 GPR können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Der Gemeinderat entscheidet gemäss § 150 GPR über die Gültigkeit einer eingereichten Initiative. Er hat dabei zu prüfen, ob sie die formellen und materiellen Voraussetzungen gemäss §§ 147 und 150 GPR und Art. 25 und 28 Kantonsverfassung (KV) erfüllt. Gemäss Art. 25 KV muss eine Initiative einen Titel tragen, der nicht irreführend ist. Sie muss zudem gemäss Art. 28 KV die Einheit der Materie wahren, darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und nicht offensichtlich undurchführbar sein. Im Weiteren hat der Gemeinderat gemäss § 150 GPR zu prüfen, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet ist und neben dem Titel und dem Initiativtext auch eine Begründung enthält. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Initiative für gültig zu erklären und (den Stimmberechtigten) vorzulegen, damit diese darüber beschliessen können. Mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 stellte der Gemeinderat fest, dass die Einzelinitiative sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und somit gültig ist.

Die Initiative wurde von Susanne Fischer, Hannah Kuhn, Sarah Kraus, Matthias Schnorf, Esther Walther, Hanna Lou Fischer, Urs Buchegger, Amadeus Morell und Golrang Daneshgar Moghaddam eingereicht. Alle neun Personen sind in der Gemeinde Männedorf stimmberechtigt. Sie enthält einen Titel («Schutz der Artenvielfalt»), der nicht irreführend ist, und eine Begründung. Die Initiative wahrt die Einheit der Materie, verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und ist zudem nicht offensichtlich undurchführbar.

Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

Die Einzelinitiative wurde gemäss §150 Abs. 1 GPR dem Gemeindevorstand eingereicht. Die Bewilligung eines Rahmenkredits grösser als CHF 250'000 unterliegt gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung. Aus diesem Grund unterbreitet der Gemeinderat diese Initiative der Gemeindeversammlung (§ 151 Abs. 1 GPR).

Erwägungen

Mit der Initiative wird verlangt, im Rahmen des Kredits von CHF 260'000 Massnahmen für Biodiversität über fünf Jahre zu fördern

Der Gemeinderat legte in seiner Strategie das Ziel Nachhaltigkeit fest und plante dazu bereits im Budget 2021 CHF 120'500 für die Biodiversität ein. Davon sind CHF 20'000 für die Neophytenbekämpfung und CHF 38'500 für das Naturnetz-Pfannenstil vorgesehen.

Die Gemeinde hat bereits vor längerem einen eigenen Fachbereich «Umwelt und Landschaft» geschaffen, der sich unter anderem intensiv für die Förderung der Artenvielfalt und Biodiversität einsetzt. Er koordiniert die Bewirtschaftungs-Verträge für Unterhalt, Objekte und Heckenpflege. Ein Schwerpunkt des Fachbereichs liegt in der Aufwertung öffentlicher Flächen. So wurden in den letzten Jahren folgende Flächen aufgewertet:

- Blumenwiese Pfruenderhaab;
- Staudenrabatten Oberdorfhaab;
- Ökologische Aufwertung Schützenhaab und Pärkli Brüsshalde;
- Ruderalfläche Bahnhofplatz;
- Strassenrandfläche Kreuzung Asylstrasse/Bergstasse.

Für die Artenvielfalt sind im Budget 2022 CHF 97'600 budgetiert (darin enthalten sind CHF 12'000 für Neophytenbekämpfung und CHF 36'500 für das Naturnetz-Pfannenstil). Zudem unterzeichnete der Gemeinderat im November 2021 das Leitbild Siedlungsökologie des Naturnetz Pfannenstils zur Förderung der Biodiversität. Dieses setzt sich zum Ziel, dass die Gemeinden eine Vorreiterrolle einnehmen, die naturnahe Pflege der Grünflächen bevorzugt und die Bevölkerung für das Thema sensibilisiert.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stimmten zudem an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 einer Erhöhung des Budgets 2022 im Bereich Arten- und Landschaftsschutz auf CHF 120'000 zu.

Ausgaben Arten- und Landschaftsschutz Jahresrechnungen und geplante Ausgaben Budget

Jahr	CHF
Rechnung 2019	68'323
Rechnung 2020	152'601
Budget 2021	135'900
Budget 2022	120'000

Der Gemeinderat erachtet diesen finanziellen Beitrag als ausreichend und seine Massnahmen als wirksam.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt die Initiative abzulehnen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Initiative zum Schutz der Artenvielfalt hinsichtlich der finanzrechtlichen Zulässigkeit, rechnerischen Richtigkeit und finanziellen Angemessenheit geprüft und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zur Vorlage.

4. VERORDNUNG ENERGIEVERSORGUNG, TOTALREVISION

Erich Meier, Ressortvorsteher Infrastruktur

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Verordnung Energieversorgung vom 4. April 2022 wird in der vorliegenden Form zugestimmt.
2. Die Verordnung Energieversorgung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

Aufgrund veränderter Gesetzesgrundlagen des Bundes und des Kantons, gesellschaftlicher Veränderungen und um auch in diesem Bereich das Verursacherprinzip anzuwenden, ist es angezeigt, die Verordnung Energieversorgung komplett zu revidieren.

Die Gesetzgebung des Bundes für die Stromversorgung und das soeben revidierte Energiegesetz des Kantons unterteilen u.a. die bisherige Tätigkeit der Energieversorgung in Tätigkeiten der Grundversorgung und in Tätigkeiten nach Marktgrundsätzen. Bisher basierte die Versorgung für Strom und Wasser auf der Verordnung über Netzkostenbeiträge vom 1. Oktober 2011, die einige Details auf Gemeindeebene regelt. Eine eigene Verordnung Energieversorgung gab es nicht.

Die neue Verordnung Energieversorgung regelt unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen die Aufgaben, Rechte und Pflichten der öffentlichen Hand wie auch der privaten Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer und Nutzerinnen bzw. Nutzer im Gemeindegebiet. Damit werden die Grundlagen geschaffen mit denen die Energieversorgung Männedorf ihre Leistungen in Zukunft gesetzeskonform erbringen kann, seien dies Leistungen in der Grundversorgung oder im Marktbereich, die zum Geschäft der Energieversorgung heute notwendigerweise dazu gehören.

Erwägungen

Die Energieversorgung Männedorf ist für die Sicherstellung einer sicheren, leistungsfähigen, zukunftsgerichteten und nachhaltigen Energieversorgung in ihrem Netzgebiet in der Gemeinde zuständig. Sie ist für die Grundversorgung mit Strom verantwortlich und erstellt Anschlüsse. Die Energieversorgung Männedorf stellt im Auftrag der Gemeinde die öffentliche Beleuchtung auf den öffentlichen Strassen in der Gemeinde sicher.

Die Energieversorgung Männedorf kann neben dieser hoheitlich geregelten Grundversorgung mit Strom (Netzbetrieb, Anschlüsse und Energielieferung bis 100 MWh) weitere Leistungen in Marktbereichen erbringen. Diese Tätigkeiten sind durch die Bundesgesetzgebung den Marktgrundsätzen unterstellt.

Dazu gehören die Stromlieferungen an sogenannte Marktkunden (heute mit Verbrauchsvolumen über 100 MWh), die Vereinbarung von «Flexibilitäten» zur Steuerung und Auslastung von Netzen oder der Leistungsoptimierung mit Kunden. Die Energieversorgung Männedorf kann auch Wärme oder Kälte liefern, Wärmeverbünde errichten, betreiben und solche Energien bei Dritten beziehen. Das ist in Anbetracht der neuen kantonalen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Erneuerung von Öl- und Gasheizungen von erheblicher Bedeutung. Die Möglichkeiten werden durch limitierte besondere Dienstleistungen und Produkte, die heute von vielen Stromversorgern erbracht werden und zum Geschäft gehören, abgerundet. Bei all diesen marktorientierten Leistungen ist es nicht mehr möglich, diese im gesetzlichen Grundauftrag der Gemeinde (hoheitlich) zu regeln. Daher muss sich die Tätigkeit wirtschaftlich rechtfertigen und die Leistungen dürfen nicht aus der Grundversorgung quersubventioniert oder mit Steuergeldern finanziert werden. Entsprechend sind mit den Kunden für solche Leistungen Verträge abzuschliessen und die Tätigkeiten in der Betriebsrechnung separat auszuweisen.

Angesichts der geringen Volumen der Energieversorgung Männedorf können spezifische Leistungen an Dritte ausgelagert oder Kooperationen eingegangen werden (z.B. Energiebeschaffung am Markt). Die Verantwortung über derart ausgelagerten Aufgaben bleibt bei der Gemeinde Männedorf.

Die bisher erhobenen Netzkostenbeiträge für den Anschluss an das Elektrizitätsnetz werden auf das Verursacherprinzip umgestellt. Die Bemessungsgrundlage ist nicht mehr die Gebäudeversicherungssumme, sondern die Leistungsfähigkeit der Anschlussleitung gemessen an der maximalen elektrischen Stromstärke (Ampère) pro Anschluss. Damit ist sie transparent, klar und einfach. Der Netzkostenbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt

werden müssen oder nicht. Diese Regelungen gelten für zukünftige Bauvorhaben, bei denen das Baugesuch ab Inkraftsetzung der Verordnung eingereicht wird.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit der neuen Verordnung geprüft und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zur Vorlage.

Verordnung Energieversorgung (Ene Ve)

(vom 4. April 2022)

Ressort / Abteilung:
Infrastruktur / Infrastruktur und
Hochbau

Inkraftsetzung:
01.01.2023

SR 8.03.101

Version:
Gemeindeversammlung
04.04.2022

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Rechtsgrundlage.....	4
Rechtsgrundlage.....	4
II. Aufgaben	4
Aufgabe.....	4
A. Feste Aufgaben.....	4
Grundversorgung mit Elektrizität	4
Energieeffizienz und Nachhaltigkeit	4
B. Ermächtigungen	4
Stromlieferungen (Markt)	4
Datenübertragung	5
Wärme- und Kältelieferungen	5
Besondere Dienstleistungen und Produkte	5
Verträge	5
Aufträge an Dritte und Kooperationen.....	5
III. Stromtarife.....	6
Tarife der Grundversorgung.....	6
IV. Anschluss an das Stromnetz.....	6
A. Anschlussbedingungen.....	6
Bewilligungspflicht.....	6
Anschlussmodalitäten.....	6
Erstellung der Anschlüsse	6
Gemeinsame Anschlüsse und Arealnetze	7
Einräumung von Platz	7
Verteilnetze	7
B. Anschlussbeiträge.....	7
Anschlussbeiträge.....	7
Netzanschlusskostenbeitrag	8
Netzkostenbeitrag	8
Leistungserhöhung	8
Anschlüsse ausserhalb der Bauzone.....	9
Temporäre Anschlüsse.....	9
Kosten für Unterhalt, Reparatur, Ersatz	9

Quartierplan	9
Verlegung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses	9
C. Anschlussbeiträge, Tarife und Gebühren	10
Gebühren	10
V. Vollzug und Schlussbestimmungen.....	10
Vollzug	10
Inkraftsetzung.....	10

I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage Artikel 9 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017
Netzgebietszuweisung des Regierungsrats vom 3. Oktober 2011

II. Aufgaben

Aufgabe Art. 1
Die Energieversorgung Männedorf stellt die sichere, effiziente, leistungsfähige und nachhaltige Energieversorgung in ihrem Netzgebiet in der Gemeinde sicher.

A. Feste Aufgaben

Grundversorgung mit Elektrizität Art. 2
¹ Die Energieversorgung Männedorf stellt die Grundversorgung mit Strom sicher. Sie erstellt die Anschlüsse und wirkt bei Erschliessungen mit. Sie ist Eigentümerin und Betreiberin des Mittelspannungsnetzes, der Transformatorstationen, der Niederspannungsleitungen, der Verteilcabinen und der Netzanschlussleitungen.

² Die Energieversorgung Männedorf betreibt in ihrem Netzgebiet in der Gemeinde auf deren Rechnung die öffentliche Beleuchtung.

Energieeffizienz und Nachhaltigkeit Art. 3
Die Energieversorgung Männedorf beachtet bei ihrer Tätigkeit die Anforderungen der Nachhaltigkeit und unterstützt die Kunden bei der effizienten Energieverwendung soweit dies betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

B. Ermächtigungen

Stromlieferungen (Markt) Art. 4
¹ Die Energieversorgung Männedorf kann ausserhalb der Grundversorgung auch Strom und andere Energien in- und ausserhalb des Gemeindegebiets auf vertraglicher Grundlage kaufen und verkaufen.

² Die Energieversorgung Männedorf kann die Nutzung von Flexibilitäten (Steuerung von Verbrauch und Produktion im Netz) zur Steuerung der Auslastung von Netzen oder der Leistungsoptimierung vereinbaren und Herkunftsnachweise oder CO₂-Zertifikate beschaffen und liefern.

Datenübertragung	<p>Art. 5</p> <p>Die Energieversorgung Männedorf ist berechtigt, ihre Anlagen auch zur kommerziellen Übertragung digitaler Daten zu verwenden oder Dritten für diese Zwecke gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.</p>
Wärme- und Kältelieferungen	<p>Art. 6</p> <p>Die Energieversorgung Männedorf kann Wärme oder Kälte verkaufen und an geeigneten Orten Wärmeverbünde errichten und Kunden mit Wärme oder Kälte beliefern oder diese von Dritten beziehen.</p>
Besondere Dienstleistungen und Produkte	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Energieversorgung Männedorf kann ausserdem folgende Dienstleistungen und Produkte auf vertraglicher Basis im Bezirk Meilen anbieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. langfristiger Verkauf von mit PVA-Anlagen produziertem Strom; b. Lademanagement- und Ladestationen für e-Mobilität in Gebäuden und zugehörigen Parkplätzen; c. Anlagen zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung; d. Messungen und Abrechnungen für Eigenverbrauchsgemeinschaften und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch gemäss dem eidgenössischen Energiegesetz; e. Beratung zur Effizienzsteigerung der Energienutzung in Gebäuden. <p>² Die Energieversorgung Männedorf kann weitere Dienstleistungen oder Produkte anbieten, die in engem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen sofern ihr der Gemeinderat dies bewilligt.</p>
Verträge	<p>Art. 8</p> <p>Die Energieversorgung Männedorf schliesst für ihre Leistungen gemäss Art. 4 bis Art. 7 mit den Kunden Verträge ab. Diese richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen und ermöglichen einen angemessenen Gewinn.</p>
Aufträge an Dritte und Kooperationen	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Energieversorgung Männedorf ist ermächtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen Dritte zu beauftragen sofern diesen dabei nicht hoheitliche Kompetenzen eingeräumt werden.</p> <p>² Die Energieversorgung Männedorf kann Kooperationen mit Dritten eingehen sofern ihr der Gemeinderat dies im Einzelfall bewilligt und diesen dabei nicht hoheitliche Kompetenzen eingeräumt werden.</p>

III. Stromtarife

Tarife der Grundversorgung

Art. 10

Der Gemeinderat legt die Tarife für die Netznutzung, die Stromlieferung in der Grundversorgung, die Blindleistung, die Einspeisevergütung und die Ersatzlieferungen fest. Diese Tarife können eine Grundgebühr, Mengengebühren nach kWh, Leistungskomponenten und Abgaben beinhalten.

IV. Anschluss an das Stromnetz

A. Anschlussbedingungen

Bewilligungspflicht

Art. 11

¹ Der Anschluss eines Objekts an das Stromnetz der Energieversorgung Männedorf wird auf Gesuch hin durch die Energieversorgung Männedorf bewilligt.

² Pro Baugrundstück wird in der Regel nur ein Anschluss zugelassen.

Anschlussmodalitäten

Art. 12

¹ Ein Anschluss erfolgt in der Regel auf Netzebene 7 (400 Volt).

² Lastet die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer mindestens einen Transformator allein aus kann der Anschluss auf Antrag ausnahmsweise auf Netzebene 5 erstellt werden.

³ Die Anbindung an das Stromnetz der Energieversorgung Männedorf erfolgt am Verknüpfungsort, d.h. dem Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das allgemeine Stromnetz.

⁴ Mit der Übernahme der Anschlussbeiträge erwirbt die Kundin bzw. der Kunde weder Eigentum an der Anschlussleitung oder dem Netz noch an den baulichen Voraussetzungen im öffentlichen Grund.

Erstellung der Anschlüsse

Art. 13

¹ Die Energieversorgung Männedorf erstellt die elektrische Leitung zwischen Verknüpfungspunkt am Netz und dem (Haus-) Anschlusspunkt am Objekt auf Kosten der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers.

² Die baulichen Voraussetzungen im öffentlichen Grund werden durch die Energieversorgung Männedorf auf Kosten der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers erstellt.

³ Die Energieversorgung Männedorf legt den Ort des Anschlusses an das Stromnetz, die bauliche Art der Ausführung, den Querschnitt, den Standort und die Dimensionierung der notwendigen Einrichtungen und Leitungen nach eigenem Ermessen fest. Die Energieversorgung Männedorf beachtet dabei insbesondere die Kostenoptimierung des gesamten Stromnetzes. Sie kann weitere Anforderungen und Ausführungsbestimmungen erlassen.

Gemeinsame Anschlüsse
und Arealnetze

Art. 14

¹ Die Energieversorgung Männedorf ist berechtigt, mehrere Objekte über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Sie ist – ohne Kostenfolge für die Energieversorgung Männedorf oder die weiteren Kunden – berechtigt, Objekte Dritter an eine bestehende Anschlussleitung anzuschliessen. Dabei wird der Verknüpfungspunkt verlegt.

² Bei Arealnetzen werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, dass die an das Arealnetz angeschlossenen Mietobjekte mit Energie aus der Grundversorgung versorgt werden können.

Einräumung von Platz

Art. 15

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer ist verpflichtet, den für die Erschliessung und den Anschluss erforderlichen Platz oder Raum für die Anlagen (Verteilkasten, Transformator und Leitungen) mit der vorgesehenen Erweiterung, die Messstelle, den Telekommunikationsanschluss und den Strom für den Betrieb der Messstelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Verteilnetze

Art. 16

¹ Die Energieversorgung Männedorf ist Eigentümerin ihrer Strom- und Wärmenetze. Sie legt die Gestaltung fest.

² Die Entschädigung wird im Reglement Stromversorgung oder in Verträgen festgelegt.

B. Anschlussbeiträge

Anschlussbeiträge

Art. 17

¹ Für den Anschluss eines Objekts an das Stromnetz der Gemeinde Männedorf sind Anschlussbeiträge geschuldet.

² Diese setzen sich aus dem Netzanschlusskostenbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Sie sind von der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer oder der Bauberechtigten bzw. dem Bauberechtigten als Anschlussnehmer zu tragen.

³ Die Anschlussbeiträge werden aufgrund des bei der Bewilligung des Anschlusses gültigen Tarifs festgesetzt. Die Beiträge werden mit der Erstellung fällig. Die Energieversorgung Männedorf kann Akontozahlungen verlangen.

⁴ Mit der Übernahme der Anschlussbeiträge erwirbt die Kundin bzw. der Kunde weder Eigentum am Netz noch an der Hausanschlussleitung und den baulichen Voraussetzungen im öffentlichen Grund.

⁵ Bezahlte Anschlussbeiträge werden nicht rückerstattet.

Netzanschlusskostenbeitrag

Art. 18

¹ Der Netzanschlusskostenbeitrag umfasst alle Kosten, die für die Erstellung der Anschlussleitung (inklusive Tiefbau, Kabelschutz, Kabel, Hausanschlusskasten, Sicherungen) von der Verknüpfung (inklusive) bis zum (Haus-)Anschlusspunkt erforderlich sind. Dies gilt auch wenn Teile der Erschliessung aus technischen Gründen in Mittelspannung (16kV) erstellt werden.

² Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss (Bauarbeiten, Rohr- oder Leitungsschutz und Hauseinführung) werden im privaten Grund nach Angaben der Stromversorgung von der Anschlussnehmerin bzw. dem Anschlussnehmer auf eigene Kosten bereitgestellt. Sie bzw. er kann dazu die Energieversorgung Männedorf beauftragen.

Netzkostenbeitrag

Art. 19

¹ Der Netzkostenbeitrag ist der Beitrag an die Grob- und Feinerschliessung der Energieversorgung Männedorf. Er ist unabhängig davon geschuldet, ob der Anschluss bauliche Massnahmen im Netz auslöst oder nicht.

² Der einmalige Netzkostenbeitrag ist pro angeschlossenes Objekt zu entrichten und bemisst sich nach der Beanspruchung des Netzes der Energieversorgung, d.h. der maximalen Leistung in Ampère (A).

³ Beim Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist die maximale Leistung von Ein- oder Ausspeisung massgebend. Sind für die Erstellung des Anschlusses ausserordentliche Aufwendungen im vorgelagerten Netz notwendig werden diese dem Kunden nach Aufwand verrechnet.

Leistungserhöhung

Art. 20

¹ Wird die Anschlusskapazität erhöht oder ohne Bewilligung überschritten ist ein der Überschreitung entsprechender Netzkostenbeitrag zu leisten.

² Muss die Kapazität der Anschlussleitung erhöht werden, ist zusätzlich ein Netzanschlusskostenbeitrag zu leisten.

Anschlüsse ausserhalb der Bauzone	Art. 21 Bei Anschlüssen ausserhalb der Bauzone kann die Energieversorgung Männedorf anordnen, dass die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer an die Kosten des Unterhalts und der Erneuerung der Anschlussleitung und Anlagen inklusive Leitungsschutz und bauliche Voraussetzungen in öffentlichem und privatem Grund beiträgt oder diese voll trägt.
Temporäre Anschlüsse	Art. 22 Für temporäre Anschlüsse für Baustellen, Schausteller, Festbetriebe usw. gehen die Kosten der Erstellung und des Abbaus zu Lasten der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers. Ein Netzkostenbeitrag ist nicht geschuldet.
Kosten für Unterhalt, Reparatur, Ersatz	Art. 23 ¹ Der Aufwand für den Unterhalt der Anschlussleitung geht zu Lasten der Energieversorgung Männedorf. ² Die Energieversorgung Männedorf entscheidet, ob und wann bestehende Anschlussleitungen erneuert werden müssen. ³ Die Kosten der Reparatur und Erneuerung (Ersatz) der Anschlussleitung und die baulichen Voraussetzungen im privaten Grund inklusive Tiefbau, Kabelschutz, Hausanschlusskasten, Sicherungen und Haus-einführung sind von der Grundeigentümerin bzw. vom Grundeigentümer zu tragen.
Quartierplan	Art. 24 Werden die Kosten für die Grob- und Feinerschliessung im Rahmen eines Quartierplans vollumfänglich von der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers getragen entfällt der Netzkostenbeitrag sofern der Anschluss innerhalb der folgenden 10 Jahre erfolgt.
Verlegung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses	Art. 25 Werden Netzanschlüsse auf Wunsch der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers verlegt, geändert oder erneuert, trägt die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer sämtliche damit verbundenen Kosten.

C. Anschlussbeiträge, Tarife und Gebühren

Gebühren

Art. 26

¹ Der Gemeinderat legt im Reglement Gebühren die Netzkostenbeiträge, die Tarife und Gebühren für die Stromversorgung und entsprechende Leistungen fest.

² Für Mieterinnen bzw. Mieter, Pächterinnen bzw. Pächter, die sich nicht anmelden bzw. nicht abmelden, haften die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der Grundstücke solidarisch.

V. Vollzug und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 27

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Reglement Stromversorgung zu dieser Verordnung.

² Er regelt die Kompetenzen für vertragliche Vereinbarungen.

Inkraftsetzung

Art. 28

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Die Richtlinie für die Gebührenerhebung der Strom- und der Wasserversorgung der Gemeinde Männedorf ab 1. Oktober 2011 vom 20. Juni 2011 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

³ Die Verordnung über Netzkostenbeiträge Strom und Wasser vom 1. Oktober 2011 tritt in Bezug auf den Strom auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Verordnung Energieversorgung	1.000	GVB xx, 04.04.2022

5. TEILREVISION DER BAU- UND ZONENORDNUNG – EINFÜHRUNG KOMMUNALER MEHRWERTAUSGLEICH

Thomas Lüthi, Ressortvorsteher Hochbau

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Männedorf betreffs kommunalem Mehrwertausgleich (Artikel (neu) 12.8) wird festgesetzt.
2. Der Bericht zu den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage wird festgesetzt.
3. Der Bericht nach Art. 47 RVP wird zu Kenntnis genommen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an den unter den Ziff. 1 bis 3 festgesetzten Akten in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich aus dem Genehmigungsverfahren ergeben oder als Folge von Entscheiden von Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.
5. Der Gemeinderat wird beauftragt, einen kommunalen Mehrwertfonds einzurichten und das dazugehörige Fondsreglement zu erarbeiten.

Ausgangslage

Die vorliegende Teilrevision soll die Bau- und Zonenordnung (BZO) mit der Regelung des kommunalen Mehrwertausgleichs ergänzen. Auslöser sind neue gesetzliche Vorgaben von Bund und Kanton. Gemäss Gemeindeordnung (GO) ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Festsetzung und Änderungen der BZO.

Im März 2013 nahm die Schweizer Stimmbevölkerung die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) an. Im Kanton Zürich stimmten 71 Prozent der Vorlage zu. Das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene revidierte RPG verlangt von den Kantonen, dass sie erhebliche planungsrechtliche Vor- und Nachteile ausgleichen.

Der Kanton Zürich erliess in der Folge das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), das am 28. Oktober 2019 vom Kantonsrat verabschiedet wurde. Das MAG und die zugehörige Verordnung (MAV) traten am 1. Januar 2021 in Kraft. Diese regeln den

kantonalen Mehrwertausgleich und definieren die Rahmenbedingungen des kommunalen Mehrwertausgleichs. Gemäss MAG sind die Gemeinden verpflichtet, bis spätestens 1. März 2025 auf kommunaler Ebene eine entsprechende Regelung in ihre BZO aufzunehmen. Gemeinden, die noch keine Regelung festgesetzt haben, dürfen keinen Mehrwertausgleich erheben und keine neuen städtebaulichen Verträge abschliessen.

Erwägungen

Ziel der Vorlage

Durch die Teilrevision der BZO kommt die Gemeinde dem gesetzlichen Auftrag zur Regelung des kommunalen Mehrwertausgleichs nach. Bei Um- oder Aufzonen oder Gestaltungsplänen entstehen Mehrwerte. Die Vorlage ermöglicht den Ausgleich dieser Mehrwerte auf Basis des MAG. Die Gemeinde will zusätzlich wieder ihre bisherigen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf Bauprojekte mittels städtebaulicher Verträge erlangen. Schliesslich gilt es, zeitnah Planungssicherheit für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wie auch für Bauträgerschaften herzustellen.

Mehrwert durch Planungsmassnahme

Der Wert eines Grundstücks beruht auf der baurechtlichen Nutzungsmöglichkeit und ist geregelt durch die kommunale BZO und das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG). Ändert die Gemeinde ihre BZO, gilt dies als Planungsmassnahme. Eine Planungsmassnahme kann das Ein-, Um- und Aufzonen von Grundstücken beinhalten. Sonderbauvorschriften, die zum Beispiel Bestandteil eines Gestaltungsplans sind, gelten ebenfalls als Planungsmassnahme. Unterliegt eine Bauparzelle neuen Bauvorschriften, ändern sich die Nutzungsmöglichkeiten. Wenn dies dazu führt, dass sich die erzielbaren Erträge erhöhen, steigt auch der Wert des Grundstücks. Als Mehrwert gilt die Differenz zwischen dem Wert eines Grundstücks vor und nach der Planungsmassnahme.

Durch Planungsmassnahmen ausgelöste Mehrwerte bzw. Planungsvorteile entstehen einzig aufgrund von staatlichem Handeln. Gleichzeitig können Planungsmassnahmen Kosten für Erschliessung und andere öffentliche Infrastrukturen nach sich ziehen, die von der öffentlichen Hand getragen werden. Mit dem Mehrwertausgleich wird der durch Ein-, Auf- oder Umzonung entstandene Mehrwert teilweise ausgeglichen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beteiligen sich so an den Folgekosten, die durch Planungsmassnahmen für die öffentliche Hand entstehen. Der grösste Teil des Mehrwerts verbleibt jedoch bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Bemessung des Mehrwerts

Das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) stellt für die Bemessung des Mehrwerts und des Ausgleichsbetrags ein Berechnungsinstrument zur Verfügung. Dieses ist seit dem 1. März 2021 als Online-Plattform elektronischer Mehrwertausgleich (eMWA) in Betrieb. Es wird eingesetzt zur Ermittlung von planungsbedingten Mehrwerten bei Ein-, Um- und Aufzonungen. Dadurch unterstützt der Kanton den einheitlichen Vollzug des Mehrwertausgleichs. Gesonderte Schätzungen nach konventionellen Methoden bleiben in Einzel- und Spezialfällen möglich.

Ausgleichen des Mehrwerts

Treten Planungsmassnahmen in Kraft, wird der Mehrwertausgleich noch nicht fällig. Ein Mehrwert ist erst auszugleichen wenn auf Grundstücken tatsächlich Möglichkeiten genutzt werden, die durch eine vorangehende Planungsmassnahme eröffnet wurden. Änderungen der BZO, die bereits erfolgt sind, fallen ausser Acht; es werden nur zukünftige Planungsmassnahmen berücksichtigt. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können den Mehrwert durch die Entrichtung einer Abgabe ausgleichen. Die Erlöse aus dem Mehrwertausgleich werden einem zweckgebundenen Fonds zugeführt. Die Rahmenbedingungen des Mehrwertausgleichsfonds sind durch MAG und MAV geregelt. Alternativ können städtebauliche Verträge eingegangen werden. Dies sind Vereinbarungen zwischen der öffentlichen Hand und privaten Bauträgern. Gegenstand sind Anpassungen oder Ergänzungen an Bauprojekten, damit öffentliche Interessen besser und zeitnah erfüllt werden können. Indem ein städtebaulicher Vertrag zustande kommt, kann der Mehrwert ohne Einzahlung in den Fonds ausgeglichen werden. Dabei darf der Ausgleich durch städtebauliche Verträge gemäss § 19 Abs. 6 MAG von der aufgrund des Mehrwerts geschuldeten Abgabe abweichen.

Das MAG sieht zwei Arten von Mehrwertausgleich vor, den kantonalen und den kommunalen Mehrwertausgleich. Welcher zum Zug kommt, hängt von der Art der Planungsmassnahme ab.

Kantonaler Mehrwertausgleich

Bei der Einzonung von Nichtbauland (z.B. Landwirtschaftsland) oder der Umzonung einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in eine ordentliche Bauzone wird durch den Kanton ein Mehrwertausgleich erhoben. Der kantonale Mehrwertausgleich ist unabhängig von der vorliegenden Teilrevision seit 1. Januar 2021 zu entrichten. Der Mehrwert durch Einzonungen wird nach Eintreten der Rechtskraft durch die kantonale Baudirektion verfügt. Die Fälligkeit tritt mit der Überbauung oder Veräusserung ein. Die Erträge fliessen in den kantonalen Mehrwertausgleichsfonds. Im Detail ist der kantonale Mehrwertausgleich wie folgt ausgestaltet:

- Als Mehrwertausgleich wird 20 Prozent des Mehrwerts erhoben.
- Mehrwerte bis CHF 30'000 sind von der Ausgleichspflicht befreit.
- Der Mehrwertausgleich wird fällig bei Erteilung der Baufreigabe oder Eigentumsübertragung durch Veräusserung.

Die Baufreigabe für geringfügige bauliche Massnahmen und Sanierungen lösen gemäss § 21 MAV die Fälligkeit nicht aus. Ebenso ist in § 10 Abs. 3 MAG geregelt, dass Eigentümerwechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug, güterrechtliche Auseinandersetzung oder Schenkung keine Veräusserung darstellen und die Fälligkeit nicht auslösen.

Kommunaler Mehrwertausgleich

Bei Auf- oder anderen Umzonungen fällt kein Mehrwertausgleich an den Kanton an. In solchen Fällen dürfen die Gemeinden einen Mehrwertausgleich festlegen. Gemäss dem MAG verfügen die Gemeinden über einen Spielraum, damit ortsspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden können. Das MAG sieht dazu folgende Eckpunkte vor:

- Als Mehrwertausgleich kann die Gemeinde einen Abgabesatz von 0 Prozent bis höchstens 40 Prozent des um CHF 100'000 gekürzten Mehrwerts vorsehen.
- Die Gemeinde legt eine Freifläche zwischen 1'200 m² bis 2'000 m² fest, die vom Mehrwertausgleich befreit ist.
- Beträgt der mutmassliche Mehrwert von Grundstücken mehr als CHF 250'000, wird der Mehrwert unabhängig von der Grundstücksgrösse festgesetzt.
- Kosten im Zusammenhang mit Planungsverfahren, die massgeblich zur Verbesserung der Siedlungsqualität beitragen, werden vom ausgleichspflichtigen Mehrwert abgezogen.

- Der Ausgleich kann mittels städtebaulicher Verträge geregelt werden und dabei von der aufgrund des Mehrwerts geschuldeten Abgabe abweichen.
- Die Gemeinde kann auf die Erhebung eines Mehrwertausgleichs verzichten.
- Der Mehrwertausgleich wird fällig bei Erteilung der Baufreigabe oder der Rechtskraft einer nachträglichen Baubewilligung.
- Geringfügige bauliche Massnahmen, Erweiterungen an bestehenden Gebäuden von weniger als 100 m² gemäss § 21 MAV, lösen die Fälligkeit nicht aus.
- Die Veräusserung bei Auf- und Umzonungen löst gemäss § 21 Abs. 2 MAV keine Fälligkeit aus.

Ausgleichsfonds; Verwendung der Mittel aus dem kommunalen Mehrwertausgleich

Die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Die Fondsmittel werden für kommunale Planungsmassnahmen gemäss Art. 3 Abs. 3 RPG verwendet. Demnach sind Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:

- Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwerge-
wichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr
angemessen erschlossen sind;
- Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder
ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Ver-
dichtung der Siedlungsfläche;
- Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmut-
zung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden;
- Rad- und Fusswege erhalten und wo nötig neu erstellt werden;
- günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen
sichergestellt werden;
- innerhalb des Siedlungsgebiets Grünflächen und Bäume erhalten werden.

Massgebend ist das Fondsreglement, das gemäss der neuen Ziffer 12.8.4 BZO zu erstellen ist. Der Gemeinderat wird das Fondsreglement nach einem positiven Beschluss der Gemeindeversammlung zur vorliegenden Teilrevision der BZO ausarbeiten und der Gemeindeversammlung vorlegen.

Auswirkungen des Mehrwertausgleichs für die Gemeinde

Der Gemeinderat hat sich dazu entschlossen, den kommunalen Mehrwertausgleich einzuführen. Dadurch, dass die Gemeinde aktiv neue Entwicklungsmöglichkeiten für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einführt, werden im Gegenzug zweckgebundene Mittel für raumplanerische und städtebauliche Verbesserungen eingenommen. Dieser Mechanismus gibt der Gemeinde die Möglichkeit, im Gleichschritt mit Veränderungen der kommunalen Planung, Massnahmen zur Erhöhung der Lebens- und Wohnqualität zu treffen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Erhebung eines Mehrwertausgleichs auch mit zusätzlichem Aufwand für die Gemeinde verbunden ist. Im Rahmen von Planungsmassnahmen müssen die Mehrwerte der betroffenen Grundstücke ermittelt werden. Diese sind mittels eigener Verfahren festzusetzen; die damit verbundenen Einträge ins Grundbuch gehen auf Kosten der Gemeinde.

Zur Regelung des kommunalen Mehrwertausgleichs ist die Gemeinde verpflichtet, einen einheitlichen Abgabesatz auf dem Mehrwert und eine Freifläche zu bestimmen. Der Gemeinderat hat sich mit den ortsspezifischen Gegebenheiten befasst. Es wurde eine detaillierte Analyse der Grundstücke in Männedorf, ihrer Grössen und der Bauzone, in der sie sich befinden, erstellt. Dazu wurde die langjährige Entwicklung der Baulandpreise in die Untersuchung einbezogen. Durch die daraus erlangte Übersicht lassen sich die Auswirkungen eines kommunalen Mehrwertausgleichs beurteilen. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Planungsbericht nach Art. 47 RPV festgehalten.

Abgabesatz von 20 Prozent und Freifläche von 1'200 m²

Der Gemeinderat geht davon aus, dass sich zukünftige Planungsmassnahmen auf eine breite Eigentümerschaft auswirken. Bereits eine moderate Erhöhung der Ausnützung erzeugt bei einem Grossteil der Grundstücke einen Mehrwert, der über dem gesetzlichen Freibetrag von CHF 100'000 liegt. Die hohen Baulandpreise in den Seegemeinden führen sogar dazu, dass durch Planungsvorteile selbst bei Grundstücken deutlich unter 1'200 m² ein Mehrwert von über CHF 250'000 entstehen kann. Daraus folgt, dass die Freifläche nur selten ein Grundstück davor bewahrt, den Mehrwert auszugleichen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, den mittleren Abgabesatz auf 20 Prozent und eine Freifläche von 1'200 m² festzusetzen.

Auswirkungen der Teilrevision für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Die Inkraftsetzung hat vorerst keine Auswirkungen. Die Teilrevision definiert lediglich die Rahmenbedingungen, die beim Ausgleich von künftig entstehenden Mehrwerten gelten. Erst wenn im Rahmen von Auf- oder Umzonungen oder Gestaltungsplänen Mehrwerte entstehen, wird eine Mehrwertabgabe bemessen.

Für alle Auf- und Umzonungen, die nach in Kraft treten der vorliegenden Teilrevision vorgenommen werden, wird grundsätzlich der Mehrwert der betroffenen Grundstücke erhoben. Das gilt sowohl für Auf- und Umzonungen, die im Rahmen einer Revision der BZO vorgenommen werden als auch für solche, die mit Gestaltungsplänen erfolgen.

Wenn ein Grundstück mit einer künftigen Planungsmassnahme auf- oder umgezont wird, erfolgt auch die Festsetzung des Mehrwertausgleichs von 20 Prozent auf den um CHF 100'000 gekürzten Mehrwert. Voraussetzung dafür ist, dass das Grundstück grösser als 1'200 m² ist oder der durch die Auf- oder Umzonung entstandene Mehrwert grösser als CHF 250'000 ist.

Die Mehrwertabgabe wird erst fällig, wenn das Grundstück überbaut wird oder auf einem bereits überbauten Grundstück bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Geringfügige bauliche Massnahmen (Erweiterungen an bestehenden Gebäuden von weniger als 100 m²) lösen keine Fälligkeit des Mehrwertausgleichs aus (§ 21 MAV).

Auswirkung des Mehrwertausgleichs auf die Grundstückgewinnsteuer

Der geleistete Mehrwertausgleich kann bei der Grundstückgewinnsteuer als anrechenbare Aufwendung im Sinne der Anlagekosten in Abzug gemacht werden (§ 221 lit. f Steuergesetz). Dadurch wird die Berechnungsbasis der Grundstückgewinnsteuer, nämlich der Gewinn durch Grundstücksverkauf, reduziert. Die steuerlichen Mindereinnahmen sind jedoch geringer als die Erträge aus dem Mehrwertausgleich. Die Erträge des Mehrwertausgleichs sind gemäss Fondsreglement zweckgebunden einzusetzen, die Erträge aus der Grundstückgewinnsteuer hingegen fliessen in den allgemeinen Finanzhaushalt.

Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO)

Die BZO soll wie folgt ergänzt werden:

12.8 Kommunalen Mehrwertausgleich (neu)

- 12.8.1 Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.
- 12.8.2 Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m².
- 12.8.3 Die Mehrwertabgabe beträgt 20 Prozent des um CHF 100'000 gekürzten Mehrwerts.
- 12.8.4 Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Verfahren der Teilrevision

Im Informationsschreiben vom 12. Februar 2020 bietet der Kanton den Gemeinden ein verkürztes Verfahren für die Umsetzung des MAG an. Der Kanton stellt den Gemeinden Musterbestimmungen zur Festlegung des Mehrwerts in der Bau- und Zonenordnung zur Verfügung. Werden diese, ergänzt um die Höhe der Mehrwertabgabe und das Mass der Freifläche, unverändert übernommen, kommen verkürzte Bearbeitungsfristen zum Zug. Die Gemeinde Männedorf nützt dieses Angebot für eine speditive Umsetzung der Teilrevision.

An der Gemeinderatssitzung vom 22. September 2021 wurde gestützt auf § 7 des PBG, die Freigabe zur öffentlichen Auflage und Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und zur kantonalen Prüfung erteilt.

Die vorliegende Teilrevision wurde vom 1. Oktober bis am 29. November 2021 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist konnten sich alle interessierten Personen schriftlich zu den aufliegenden Unterlagen äussern. Gleichzeitig wurden die Nachbargemeinden und der Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Pfannenstiel (ZPP) zur Stellungnahme eingeladen.

Die Planungsgruppe ZPP hat auf eine Stellungnahme verzichtet, ebenso die Gemeinden Stäfa, Oetwil am See und Uetikon am See.

Eine Einwendung wurde fristgerecht eingereicht. Die Einwendung begrüsst den Entscheid, den kommunalen Mehrwertausgleich einzuführen. Es wird unterstützt,

dass die Freifläche 1'200 m² betragen soll, es wird aber der Antrag gestellt den Abgabesatz auf 40 Prozent anzusetzen. Mit Verweis auf die vorangehenden Erwägungen wird diese Einwendung nicht berücksichtigt. Der ausführliche Bericht zur nichtberücksichtigten Einwendung gibt die vollständige Einwendung wieder und fasst die Überlegungen des Gemeinderats zusammen.

Das Amt für Raumentwicklung nahm auftrags der kantonalen Baudirektion die Vorprüfung der Teilrevision vor. Die Vorlage wird beurteilt als rechtmässig, angemessen und zweckmässig. Eine Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat gestützt auf ihre vorgeprüfte sachliche Zuständigkeit die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit der beantragten Teilrevision der BZO geprüft und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zur Vorlage.

6. ERNEUERUNG STRASSENBELEUCHTUNG, KREDITANTRAG

Erich Meier, Ressortvorsteher Infrastruktur

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Für die Erneuerung der Strassenbeleuchtung wird ein Kredit in der Höhe von CHF 1'100'000 inkl. MwSt. bewilligt.

Ausgangslage

Die aktuelle Strassenbeleuchtung in Männedorf genügt den gestiegenen Anforderungen an Energieverbrauch und Umweltschutz nicht mehr. Ein Grossteil der Leuchten ist veraltet. Viele Strassenabschnitte und Quartiere werden nicht nach den heute gültigen Normen und Empfehlungen der Schweizer Licht Gesellschaft (SLG) beleuchtet. Die grösstenteils eingesetzten Natrium-Hochdruckleuchten weisen einen hohen Anteil an Streulicht auf. Es gelangt zu viel Licht an Orte, die nicht beleuchtet werden sollten. Eine dynamische Lichtsteuerung ist mit der aktuellen Anlage nicht möglich. Eine flächendeckende Reduktion der Lichtintensität in der Nacht ist nicht möglich. Die Leuchten sind nachts zu 100 Prozent eingeschaltet. Auch das gezielte Ansteuern einzelner Leuchten zur Lichtreduktion ist nicht möglich. Dadurch wird unnötigerweise Energie verbraucht und die Umgebung aufgehellt (Lichtverschmutzung). Das ist nicht nur für Menschen problematisch, sondern auch schlecht für die Biodiversität. Nachtaktive Tiere wie Insekten werden durch das Licht angezogen, was negative Auswirkungen auf die Nahrungssuche und das Paarungsverhalten hat.

Eine moderne Strassenbeleuchtung für Männedorf

Um Lichtverschmutzung und Energieverbrauch zu verringern, beschafft die Gemeinde Männedorf rund 975 neue LED-Leuchten. Auf Farbtemperaturen von mehr als 3'000 Kelvin¹ wird verzichtet um die Flora und Fauna nicht unnötig zu belasten. Bereits beschaffte LED-Leuchten werden weiterverwendet. Zusätzlich zu den Leuchten erwirbt Männedorf eine vernetzte Steuerung. Eine moderne Beleuchtungstechnik hat die Aufgabe, das Licht zum richtigen Zeitpunkt in der benötigten Intensität zur Verfügung zu stellen. Dabei hat die Sicherheit der Fuss-

¹ Kelvin ist die Masseinheit für Farbtemperaturen von Lichtquellen. Licht unter 3'000 Kelvin gilt als warm und zieht deutlich weniger Insekten an als Licht mit höheren und damit kälteren Temperaturen.

gänger, Velofahrer und des Strassenverkehrs stets oberste Priorität. Mit einem intelligenten Licht-Management kann eine effiziente, individuelle und bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden. Eine Software ermöglicht die zentrale Überwachung und Steuerung der Strassenbeleuchtung der Gemeinde. Licht und Leistung können so optimal den gegebenen lokalen Anforderungen angepasst werden.

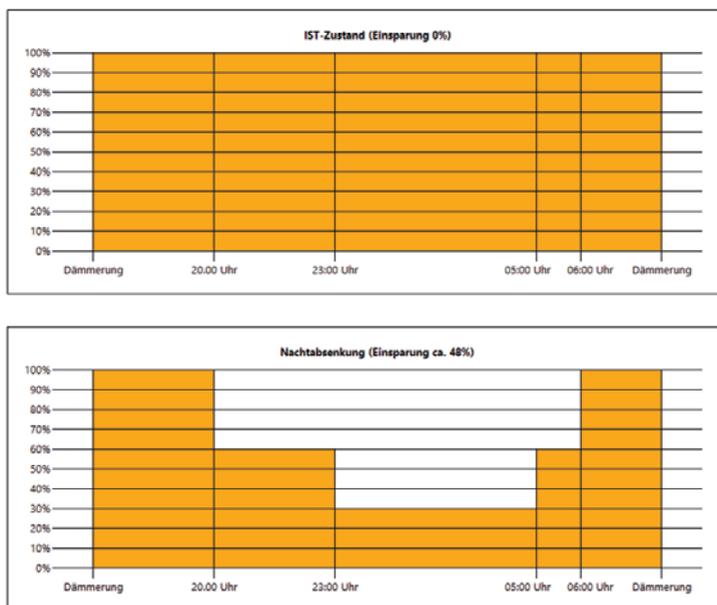
Geringerer Energieverbrauch

Die vernetzte Lichtsteuerung ermöglicht flexibles Licht für die optimale Ausleuchtung von Gefahrenzonen und eine Anpassung des Lichts an die Verkehrssituation. Die exakte Leistungsanpassung ermöglicht flexibles Dimmen und eine Reduktion der Lichtverschmutzung. In ausgewählten Strassenabschnitten erhöhen die Leuchten mittels Sensoren die Beleuchtungsstärke sobald sie in der Umgebung Fahrzeuge oder Fussgänger wahrnehmen (dynamische Strassenbeleuchtung).



Geplante Abschnitte mit dynamischer Strassenbeleuchtung in Männedorf.

Durch die zentrale Überwachung der Anlage wird die Wartung erleichtert und bei Ausfällen kann rasch reagiert werden. Turnusmässige Funktionskontrollen der Leuchten sind nicht mehr notwendig. Informationen über den Energieverbrauch und Zustand von Leuchten sind in Echtzeit nachvollziehbar. Alle diese Faktoren reduzieren den Energieverbrauch und vermindern die Lichtverschmutzung. Allein durch die reduzierte Nachtbeleuchtung lassen sich fast 50 Prozent des Energieverbrauchs einsparen.



Die Nachtabsenkung zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens ermöglicht Energieeinsparungen von fast 50 Prozent. Die Sicherheit des Strassenverkehrs ist jederzeit gewährleistet.

Geringere Kosten

Die bestehende Beleuchtungsanlage hat einen jährlichen Energieverbrauch von ca. 365'000 kWh. Der errechnete Energieverbrauch der Neuanlage liegt bei 78'500 kWh. Die voraussichtliche Energieeinsparung liegt somit bei rund 80 Prozent und es können jährlich ungefähr 45'000 Franken² an Energiekosten gespart werden. Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Investitionskosten (inkl. MwSt.) für die Erneuerung der Strassenbeleuchtung mit einer Genauigkeit von 20 Prozent.

² Durchschnittlicher Tarif pro Kilowattstunde 0.16 CHF/kWh.

Teil Gemeinde (ohne Privatstrassen)

Leuchten	CHF	293'000
Kandelaber	CHF	87'000
Steuerung	CHF	107'000
Montage	CHF	356'000
Demontage	CHF	82'000
Tiefbau	CHF	53'000
Diverses und Unvorhergesehenes	CHF	122'000
TOTAL	CHF	1'100'000

Kostenanteile pro Arbeitsgattung

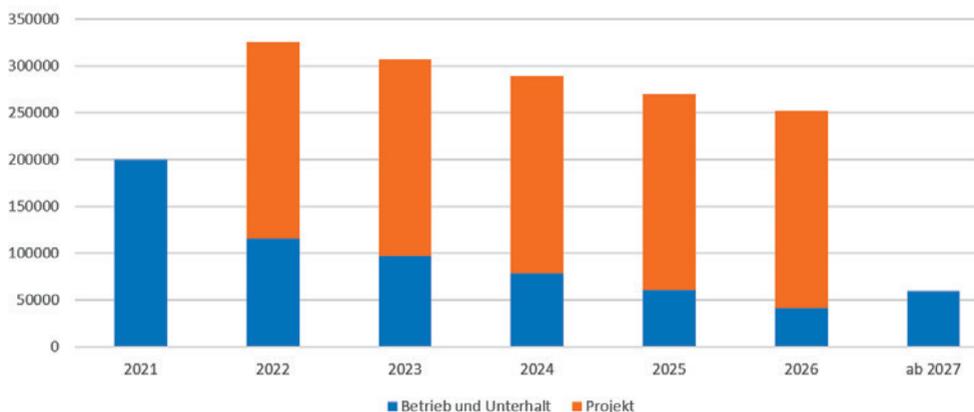
1. Lieferung Leuchten und Kandelaber	CHF	380'000
2. Lieferung und Betrieb Steuerung ³	CHF	107'000
3. Montagearbeiten	CHF	438'000
4. Tiefbauarbeiten	CHF	53'000
5. Diverses	CHF	122'000

Erwägungen

Für die geplante Beleuchtungsanlage hat die Gemeinde Männedorf eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt. Neben den erwähnten Einsparungen aufgrund des geringeren Energieverbrauchs ist auch mit geringeren Unterhaltskosten für die Neuanlage zu rechnen. So müssen bei LED-Leuchten nicht mehr regelmässig die Leuchtmittel ausgewechselt werden. Der Unterhalt reduziert sich daher auf die fünfjährige Inspektion, die Reinigung der Leuchten, die Bedienung der Anlage und den Tausch defekter Leuchten und Kandelaber. Die vollständige Amortisation der Anlage im Vergleich zum Weiterbetrieb der aktuellen Anlage wird nach rund neun Jahren erreicht. Hinzu kommt: Ein Weiterbetrieb der bestehenden Anlage über weitere 25 Jahre ist de facto gar nicht möglich. Für die kommenden fünf Jahre rechnet die Gemeinde Männedorf durch die laufende Sanierung der Strassenbeleuchtung mit zusätzlichen Kosten von 415'000 Franken.

³ Inkl. Lizenzen für fünf Jahre ab der Inbetriebnahme.

Gesamtkosten Beleuchtung



Von 2022 bis 2026 ist durch die Erneuerung mit Zusatzkosten von 415'000 Franken zu rechnen. Ab 2027 werden die jährlichen Wartungs- und Betriebskosten gegenüber 2021 deutlich geringer sein.

Mit der Genehmigung dieses Antrags entstehen jährliche Folgekosten von CHF 65'000. Diese Kosten setzen sich aus Ausgaben für Betrieb und Unterhalt zusammen. Mit der Genehmigung dieses Antrags werden die Folgekosten künftig als gebundene Ausgaben im Budget eingestellt.

Gleichzeitig ergeben sich mit dem Einsatz moderner LED-Leuchten im Betrieb und Unterhalt jährliche Einsparungen von ca. CHF 145'000. So kann auf die monatlichen Kontrollfahrten für die Leuchtkontrollen verzichtet werden. Ausserdem weisen die neuen Leuchten eine höhere Lebensdauer und eine effizientere Lichtleistung aus, was zu einem geringeren Stromverbrauch führt.

In den letzten 5 Jahren wurden Investitionen von rund CHF 500'000 inkl. MwSt. in die öffentliche Beleuchtung getätigt. Durch den flächendeckenden Ersatz der Beleuchtung werden zum Teil auch Leuchten ersetzt, die noch nicht das Ende der Nutzungsdauer erreicht haben. Diese Investitionen müssen ausserplanmässig abgeschrieben werden (CHF 170'000).

Ab 2027 ist dann mit deutlich geringeren Unterhalts- und Betriebskosten zu rechnen.

Projekttablauf und Umsetzung

Für die komplette Erneuerung der Strassenbeleuchtung rechnet die Gemeinde mit einem Zeitraum von fünf Jahren (2022–2026). Für das Projekt steht ein jährliches Budget von 220'000 Franken zur Verfügung. Die Beschaffung der Produkte und Leistungen erfolgt in vier Teillosen entsprechend der Arbeitsgattung. Es wird jeweils ein kompletter Strassenzug nach dem anderen umgebaut, wobei die Strassenzüge möglichst gleichmässig auf die fünf Jahre verteilt werden. Die Projektdauer von fünf Jahren bietet die Möglichkeit, die Leuchten und Leistungen gesamthaft zu beschaffen. Aufgrund der grossen Menge ergibt sich der Preisvorteil. Nach der Projektumsetzung befindet sich die Anlage in einem einheitlichen und dokumentierten Zustand. Damit kann die fünfjährige Installationskontrollperiode optimal mit dem Betrieb und Unterhalt abgestimmt werden. Vor der Montage der neuen LED-Leuchten werden die bestehenden Kandelaber auf ihren Zustand und die Standfestigkeit überprüft. Bei einem allfälligen Ersatz wird das Fundament, sofern möglich, weiterverwendet. Weil die neuen Leuchtkörper nicht mehr auf gebogene Peitschenausleger angewiesen sind, werden diese demontiert oder zurückgeschnitten.

Im Einklang mit der Gemeindestrategie 2028

Das Projekt trägt der Gemeindestrategie 2028⁴ Rechnung, indem es zu einer Modernisierung der Infrastrukturen für Energie, Kommunikation und Mobilität (vgl. Kapitel 4.1, S. 7) beiträgt. Die neue Strassenbeleuchtung sorgt für einen effizienten Umgang mit Energie (vgl. Kapitel 4.2 und 4.6, S. 7–8) und schafft die Voraussetzungen für weitere Schritte Richtung Digitalisierung (vgl. Kapitel 4.4, S. 7).

Rechtsgrundlage

Gemäss § 6 des Strassengesetzes des Kantons Zürich (StrG) sind die Staatsstrassen vom Staat und die Gemeindestrassen von den politischen Gemeinden zu erstellen oder auszubauen. Zur Strasse gehören auch der bestimmungsgemässe Gebrauch, die technische Sicherung und der Schutz der der Umgebung dienenden Bauten und Einrichtungen, insbesondere gemäss § 3 lit. g StrG auch Beleuchtungsanlagen.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

⁴ Gemeinde Männedorf: Strategie 2028 – lebenswert, lebendig, zukunftsorientiert.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat den Kredit für die Erneuerung der Strassenbeleuchtung hinsichtlich der finanzrechtlichen Zulässigkeit, rechnerischen Richtigkeit und finanziellen Angemessenheit geprüft. Die RPK ist insbesondere der Ansicht, dass der vorliegende Kredit die Kriterien der Notwendigkeit und der zeitlichen Dringlichkeit erfüllt.

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zum Kredit.

Rechtsgrundlage

Stimmberechtigung

Wenn Sie in Männedorf wohnen, Schweizer Bürger oder Bürgerin und über 18 Jahre alt sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (früher hiess dies «entmündigt» oder «bevormundet»), sind Sie an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

Anfragen

Wenn Sie in Männedorf stimmberechtigt sind, können Sie dem Gemeinderat gemäss Art. 17 des Gemeindegesetzes schriftlich Fragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse stellen. Reichen Sie Ihre Anfrage spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung ein, erhalten Sie spätestens einen Tag vor der Versammlung eine schriftliche Antwort.

Ihre Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden in der Gemeindeversammlung vorgelesen. Stammt die Anfrage von Ihnen, können Sie kurz zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann zudem beschliessen, dass eine Diskussion über die Anfrage stattfindet.

Protokoll

Die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen werden protokolliert. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen innert längstens sechs Tagen, ob das Protokoll korrekt ist. Danach steht Ihnen das Protokoll zur Einsicht offen.

Rechtsmittel vor der Gemeindeversammlung

Sie können **innert 5 Tagen** nachdem der Beleuchtende Bericht (früher hiess dies «Weisung») an die Gemeindeversammlung veröffentlicht wurde Stimmrechtsrekurs erheben.

Rechtsmittel nach der Gemeindeversammlung

Wurden in der Gemeindeversammlung Verfahrensvorschriften über die politischen Rechte verletzt – und wurde dies in der Versammlung von jemandem gerügt – oder verletzen gefasste Beschlüsse Vorschriften über die politischen Rechte können Sie **innert 5 Tagen** nach der Veröffentlichung des Beschlusses **Stimmrechtsrekurs** erheben.

Liegen andere Rechtsverletzungen vor, wurde ein Sachverhalt ungenügend festgestellt, ist eine Anordnung unangemessen oder verstösst ein Beschluss gegen übergeordnetes Recht können Sie **innert 30 Tagen** nach der Veröffentlichung des Beschlusses **Rekurs** erheben.

Anforderungen an eine Rekurschrift

Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Wo müssen Sie den Rekurs einreichen?

Der Rekurs ist innert Frist (massgebend ist der Poststempel) dem
Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen zu senden.

Kosten

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die Partei zu tragen, die unterliegt. Bei
Stimmrechtsrekursen werden nur dann Verfahrenskosten erhoben, wenn der
Rekurs offensichtlich aussichtslos war.

Feldner Druck AG, Esslingerstrasse 23, 8618 Oetwil am See
Papier: Inhalt Offsetpapier, hergestellt aus chlorfrei gebleichten Fasern





Gemeinde Männedorf
Bahnhofstrasse 10
8708 Männedorf

www.maennedorf.ch
www.crossiety.ch/maennedorf